

# RS Vwgh 1991/1/18 90/18/0173

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.01.1991

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

14/02 Gerichtsorganisation

19/05 Menschenrechte

22/03 Außerstreitverfahren

## Norm

AußStrG §282;

MRK Art25;

OGHG §22;

OGHGeO;

VwRallg;

## Beachte

Besprechung in ZfRV 1/1992, S 67 f;

## Rechtssatz

Auch der Umstand, daß sich die Geschäftsordnung des Obersten Gerichtshofes nicht an den einzelnen wendet, sondern - lediglich - "den inneren Geschäftsbetrieb des Obersten Gerichtshofes" regelt, schließt nicht aus, daß die mittels Beschwerde befaßte Europäische Kommission für Menschenrechte dieser Regelung die Bedeutung eines G (im materiellen Sinn) beimißt, dessen vollständige und richtige Anwendung für den Standpunkt des Bf nicht von vornherein völlig unerheblich ist. Die Geschäftsordnung des Obersten Gerichtshofes ist somit als "Gesetz" iSd § 282 AußStrG zu qualifizieren.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990180173.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)